



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

185

Berlin, den 12. April 1976

Teil I Nr. 12

1976

Tag	Inhalt	Seite
25.3.76	Statut des Ministeriums der Justiz — Beschluß des Ministerrates	185
25. 3. 76	Bekanntmachung	188
1. 3. 76	Neunte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Ordnung über den Internationalen Schriftentausch der Bibliotheken und Informationseinrichtungen sowie den Tausch und die Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdocumenten (Tauschordnung) —	188
1. 3. 76	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Ordnung über den Internationalen Leihverkehr der Bibliotheken (ILV-Ordnung) —	190
	Berichtigung	192

Statut des Ministeriums der Justiz Beschluß des Ministerrates

vom 25. März 1976¹

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Ministerium der Justiz (nachfolgend Ministerium genannt) erfüllt als Organ des Ministerrates Aufgaben zur weiteren Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und trägt auf dem Gebiet der Verwirklichung und Gestaltung des sozialistischen Rechts zur Durchführung der einheitlichen Staatspolitik bei. Es erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, das sozialistische Recht einheitlich und wirksam durchzusetzen, die Rechtsvorschriften entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen ständig zu vervollkommen und das sozialistische Rechtsbewußtsein weiterzuentwickeln.

(2) Das Ministerium trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung insbesondere für die

- Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte, der Staatlichen Notariate und der Schiedskommissionen sowie die Kontrolle der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Auswahl, die Ausbildung, den Einsatz und die Entwicklung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie Staatlichen Notariate,
- Vervollkommnung und Kontrolle der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Straf-, Ordnungsstraf-, Gerichtsverfassungs-, Gerichtsverfahrens- und Notariatsverfahrensrechts,
- Mitwirkung bei der Analyse und Prüfung der Wirksamkeit der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts,
- Unterstützung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Qualifizierung der Rechtsarbeit und der Justitiartätigkeit in ihren Bereichen,

f) Ausarbeitung des Planes der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen und die Koordinierung der Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben,

g) Entwicklung internationaler Rechtsbeziehungen,

h) zentrale staatliche Anleitung, zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Koordinierung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet,

i) Anleitung der Kollegien und Aufsicht über die Kollegien der Rechtsanwälte.

(3) Zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben führt das Ministerium Revisionen der Tätigkeit der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate durch. Die Revisionen dienen der Überprüfung und Analyse der Arbeitsergebnisse und deren Wirksamkeit sowie der Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.

(4) Das Ministerium arbeitet mit dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der DDR, den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen gesellschaftlichen Organisationen eng zusammen.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit anderen zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(4) Der Minister gewährleistet die Durchführung der sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben für seinen Verantwortungsbereich.